

**FREIWILLIGE LEITLINIEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER
SCHRITTWEISEN VERWIRKLICHUNG DES RECHTES
AUF ANGEMESSENE NAHRUNG IM RAHMEN DER
NATIONALEN ERNÄHRUNGSSICHERHEIT**

Text auf der 127. Tagung des FAO Rates vom 22-27 November 2004 gebilligt

Inhaltsverzeichnis

<u>TEIL I: VORWORT UND EINFÜHRUNG</u>	3
VORWORT	3
EINFÜHRUNG	5
<i>GRUNDLEGENDE ÜBEREINKÜNFTE</i>	5
<i>DAS RECHT AUF ANGEMESSENE NAHRUNG UND DIE ERREICHUNG VON ERNÄHRUNGSSICHERHEIT</i>	6
<u>TEIL II: EIN GÜNSTIGES UMFELD, UNTERSTÜTZUNG UND VERANTWORTLICHKEIT</u>	8
LEITLINIE 1: DEMOKRATIE, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG, MENSCHENRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT	8
LEITLINIE 2: MAßNAHMEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG	8
LEITLINIE 3: STRATEGIEN	9
LEITLINIE 4: MARKTSYSTEME	11
LEITLINIE 5: INSTITUTIONEN	12
LEITLINIE 6: BETEILIGTE AKTEURE	12
LEITLINIE 7: RECHTLICHE RAHMENSTRUKTUREN	12
LEITLINIE 8: ZUGANG ZU RESSOURCEN UND KAPITAL	13
<i>LEITLINIE 8A: ARBEIT</i>	14
<i>LEITLINIE 8B: LAND</i>	14
<i>LEITLINIE 8C: WASSER</i>	14
<i>LEITLINIE 8D: PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT</i>	15
<i>LEITLINIE 8E: NACHHALTIGKEIT</i>	15
<i>LEITLINIE 8F: DIENSTLEISTUNGEN</i>	15
LEITLINIE 9: LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	15
LEITLINIE 10: ERNÄHRUNG	17
LEITLINIE 11: BILDUNG UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG	18
LEITLINIE 12: NATIONALE FINANZMITTEL	19

LEITLINIE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR GEFÄHRDETE GRUPPEN	19
LEITLINIE 14: SICHERHEITSNETZE	20
LEITLINIE 15: INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE	21
LEITLINIE 16: NATURKATASTROPHEN UND VOM MENSCHEN VERURSACHTE KATASTROPHEN	22
LEITLINIE 17: ÜBERWACHUNG, INDIKATOREN, VERGLEICHS- UND RICHTWERTE	23
LEITLINIE 18: NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN	24
LEITLINIE 19: INTERNATIONALE DIMENSION	24
<u>TEIL III: INTERNATIONALE MAßNAHMEN, AKTIONEN UND VERPFLICHTUNGEN</u>	25
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND EINSEITIGE MAßNAHMEN	25
ROLLE DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT	25
TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT	26
INTERNATIONALER HANDEL	26
AUSLANDSVERSCHULDUNG	27
ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSHILFE	27
INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE	27
PARTNERSCHAFTEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANI- SATIONEN, ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT/DES PRIVATEN SEKTORS	28
FÖRDERUNG UND SCHUTZ DES RECHTES AUF ANGEMESSENE NAHRUNG	28
INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG	28

Teil I: Vorwort und Einführung

VORWORT

1. Die Bekämpfung des Hungers wird in dem vom Welternährungsgipfel festgelegten Ziel deutlich, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 auf die Hälfte des gegenwärtigen Stands zu verringern und - wie auf dem Millenniums-Gipfel vereinbart - "den Anteil der Menschen, die Hunger leiden" bis zu diesem Zeitpunkt zu halbieren.
2. In der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit 1996 "bekräftig[t]en die Staats- und Regierungschefs das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln in Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu sein". In Ziel 7.4 des Aktionsplans des Welternährungsgipfels wird die Aufgabe festgelegt, "die inhaltliche Bedeutung des Rechtes auf angemessene Nahrung und des grundlegenden Rechtes eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, zu klären, wie es in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderen relevanten internationalen und regionalen Übereinkünften verankert ist, und der Umsetzung und vollständigen und schrittweisen Umsetzung dieses Rechtes als ein Mittel zur Erreichung der Ernährungssicherheit für alle besondere Aufmerksamkeit zu widmen".
3. Der Aktionsplan "ersucht[e] den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Beratung mit den einschlägigen Vertragsorganen und im Zusammenwirken mit den entsprechenden Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und geeigneten zwischenstaatlichen Mechanismen auf, die Rechte bezüglich der Ernährung gemäß Artikel 11 des Paktes besser zu definieren und Wege zur Umsetzung und Verwirklichung dieser Rechte zum Zwecke der Erreichung der Verpflichtungen und Ziele des Welternährungsgipfels unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Freiwillige Leitlinien zur Ernährungssicherheit für alle zu formulieren, vorzuschlagen."
4. Als Reaktion auf die Aufforderung des Welternährungsgipfels und im Anschluss an mehrere internationale Beratungsrunden verabschiedete der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Allgemeinen Kommentar Nr. 12, in dem die Meinung der Sachverständigen des Ausschusses zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zum Ausdruck kam.
5. In Absatz 10 der auf dem Welternährungsgipfel 2002 "*Fünf Jahre danach*" verabschiedeten Erklärung ersuchten die Staats- und Regierungschefs den Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, bei seiner 123. Tagung in Zusammenhang mit den WEG-Folgemaßnahmen eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (IGWG) mit folgendem Mandat einzurichten: "innerhalb von zwei Jahren unter Beteiligung der Akteure einen Katalog Freiwilliger Leitlinien zu erstellen, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, das Recht auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit schrittweise zu realisieren."
6. Das Ziel dieser Freiwilligen Leitlinien besteht darin, den Staaten bei der Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit praktische Hilfestellung zu leisten, um die Ziele des Aktionsplans des Welternährungsgipfels zu erreichen. Die entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen könnten ebenfalls von dieser Hilfestellung profitieren.
7. Die Freiwilligen Leitlinien berücksichtigen eine breite Palette wichtiger Gesichtspunkte und Grundsätze, darunter die Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe und Integration, der Rechenschaftspflicht und der Rechtstaatlichkeit, sowie der Grund-

satz, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, miteinander verbunden sind und einander bedingen. Nahrungsmittel sollten nicht als Instrument zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes eingesetzt werden.

8. Bei der Erarbeitung dieser Freiwilligen Leitlinien hat die IGWG von der aktiven Mitwirkung von internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft profitiert. Zur Umsetzung dieser Leitlinien, die hauptsächlich den einzelnen Staaten obliegt, sollten alle Mitglieder der Zivilgesellschaft insgesamt, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, beitragen.
9. Diese Freiwilligen Leitlinien sind ein auf den Menschenrechten beruhendes praktisches Instrument, das sich an alle Staaten richtet. Sie stellen weder rechtlich bindende Verpflichtungen für Staaten oder internationale Organisationen dar, noch ist irgendeine Bestimmung so auszulegen, als würden dadurch Rechte und Verpflichtungen nach nationalem und Völkerrecht geändert, modifiziert oder anderweitig beeinträchtigt. Die Staaten werden ermutigt, diese Freiwilligen Leitlinien bei der Erarbeitung ihrer Strategien, Maßnahmen, Programme und Aktivitäten anzuwenden, und sie sollten dies tun, ohne jemanden aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, seines Vermögens, seiner Geburt oder seines sonstigen Status zu diskriminieren.

EINFÜHRUNG

GRUNDLEGENDE ÜBEREINKÜNFTE

10. In diesen Freiwilligen Leitlinien werden die relevanten internationalen Übereinkünfte¹ berücksichtigt, insbesondere jene, in denen die schrittweise Umsetzung des Rechtes eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Ernährung, verankert ist.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 25:

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet, er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 11:

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechtes zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.
2. In Anerkennung des grundlegenden Rechtes eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen
 - a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
 - b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 2:

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Vertrag anerkannten Rechte zu erreichen.

¹ Verweise in den freiwilligen Leitlinien auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie sonstige internationale Verträge berühren die Position eines Staates im Hinblick auf die Unterzeichnung, die Ratifikation oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften nicht.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, dass die in diesem Vertrag verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.
11. Unter anderem sind die Artikel 55 und 56 der Charta der Vereinten Nationen für diese Freiwilligen Leitlinien einschlägig.

Charta der Vereinten Nationen, Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

- a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;
- c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Charta der Vereinten Nationen, Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

12. Andere internationale Übereinkommen, unter anderem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die vier Genfer Abkommen und ihre zwei Zusatzprotokolle, enthalten ebenfalls Bestimmungen, die für diese Freiwilligen Leitlinien von Bedeutung sind.
13. Diese Freiwilligen Leitlinien berücksichtigen die in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Entwicklungsziele, sowie die Ergebnisse und Verpflichtungen der wichtigsten VN-Konferenzen und -Gipfel über wirtschaftliche, soziale und verwandte Themen.
14. Die IGWG berücksichtigt ebenfalls verschiedene Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskommission sowie die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedeten Allgemeinen Kommentare.

DAS RECHT AUF ANGEMESSENE NAHRUNG UND DIE ERREICHUNG VON ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

15. Ernährungssicherheit besteht, wenn alle Menschen zu jeder Zeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu angemessener, gesundheitlich unbedenklicher und nährstoffreicher Nahrung haben, um so ihre Ernährungsbedürfnisse und Nahrungsmittelpräferenzen zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens befriedigen zu können. Die vier Säulen der Ernährungssicherheit sind Verfügbarkeit, Versorgungsstabilität, Zugang und Nutzung.
16. Die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung macht es erforderlich, dass die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen nach dem Völkerrecht erfüllen. Die

vorliegenden Freiwilligen Leitlinien zielen darauf ab, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in einer Menge und Qualität zu garantieren, die ausreicht, um die Ernährungsbedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen, sowie physischen und wirtschaftlichen Zugang für jeden, einschließlich der gefährdeten Gruppen der Bevölkerung, zu angemessener Ernährung ohne gesundheitsbedenkliche Stoffe und für die jeweilige Kultur akzeptabel oder die Mittel für ihren Erwerb zu garantieren.

17. Die Staaten sind im Rahmen internationaler Übereinkünfte Verpflichtungen für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung eingegangen. Insbesondere die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind verpflichtet, die Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu achten, zu fördern und zu schützen sowie geeignete Schritte zu seiner schrittweisen vollen Verwirklichung zu unternehmen. Die Vertragsstaaten sollten den bestehenden Zugang zu angemessener Ernährung achten, indem sie keine Maßnahmen ergreifen, die zur Verhinderung dieses Zugangs führen, und sollten das Recht eines jeden auf angemessene Nahrung durch Schritte schützen, mit denen Unternehmen und Einzelne davon abgehalten werden, dem Einzelnen den Zugang zu angemessener Ernährung zu verwehren. Die Vertragsstaaten sollten Maßnahmen fördern, die darauf abzielen, zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung aller Menschen beizutragen, indem sie sich sehr stark aktiv bei Maßnahmen engagieren, die den Zugang zu und die Nutzung der Ressourcen und Mittel zur Absicherung ihres Lebensunterhalts einschließlich der Ernährungssicherheit stärken. Die Vertragsstaaten sollten in dem Maße, in dem es ihre Mittel erlauben, Sicherheitsnetze oder sonstige Hilfsmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um diejenigen zu schützen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen.
18. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind, werden ersucht, die Ratifikation des Paktes zu erwägen.
19. Auf nationaler Ebene unterstreicht ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf die Ernährungssicherheit die Universalität, Interdependenz, Unteilbarkeit und Wechselbeziehung der Menschenrechte sowie die Verpflichtungen der Staaten und die Rolle der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen. Er unterstreicht, dass Ernährungssicherheit Ergebnis der Verwirklichung bestehender Rechte ist, und schließt bestimmte wesentliche Grundsätze ein: die Notwendigkeit, einzelne Menschen zu befähigen, das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht, Informationen zu recherchieren, zu erhalten und weiter zu geben, auszuüben, einschließlich der Mitwirkung am Entscheidungsprozess betreffend Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung. Dieser Ansatz sollte die Notwendigkeit der besonderen Beachtung armer und gefährdeter Menschen berücksichtigen, die oft von den Verfahren ausgeschlossen sind, mit denen Maßnahmen zur Förderung der Ernährungssicherheit festgelegt werden; und er sollte die Notwendigkeit einer integrativen Gesellschaft, die bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Förderung und Achtung der Menschenrechte vom Staat nicht diskriminiert wird, berücksichtigen. Nach diesem Ansatz ziehen die Menschen ihre Regierungen zur Verantwortung und sind Teilnehmer am Prozess der menschlichen Entwicklung statt lediglich passive Empfänger. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz darf nicht nur auf das Endergebnis - die Beseitigung des Hungers - gerichtet sein, sondern muss auch Mittel und Wege vorschlagen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht wird. Die Anwendung der Menschenrechtsgrundsätze ist Bestandteil dieses Prozesses.

TEIL II: Ein günstiges Umfeld, Unterstützung und Verantwortlichkeit

LEITLINIE 1: DEMOKRATIE, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG, MENSCHENRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

- 1.1 Die Staaten sollten eine freie, demokratische und gerechte Gesellschaft fördern und sichern, um ein friedliches, stabiles und günstiges wirtschaftliches, soziales, politisches und kulturelles Umfeld zu schaffen, in dem der Einzelne sich selbst und seine Familie in Freiheit und Würde ernähren kann.
- 1.2 Die Staaten sollten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, nachhaltige Entwicklung und gute Regierungsführung sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern, um den Einzelnen und die Zivilgesellschaft zu befähigen, Forderungen an ihre Regierungen zu richten, Maßnahmen zu erarbeiten, die ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen und die Verantwortlichkeit und Transparenz der Regierungen und staatlichen Entscheidungsprozesse bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen. Die Staaten sollten insbesondere die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit fördern, die die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit stärken. Nahrungsmittel sollten nicht als Instrument zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes eingesetzt werden.
- 1.3 Die Staaten sollten ebenfalls gute Regierungsführung als wesentlichen Faktor für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung, zur Bekämpfung von Armut und Hunger und zur Verwirklichung aller Menschenrechte einschließlich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung fördern.
- 1.4 Die Staaten sollten in Übereinstimmung mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherstellen, dass alle Menschen, einschließlich der Menschenrechtsvertreter, die sich für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung einsetzen, den gleichen rechtlichen Schutz genießen und dass ein faires Gerichtsverfahren jederzeit gewährleistet ist.
- 1.5 Wo dies geboten erscheint und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht können die Staaten Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen dabei unterstützen, Zugang zu Rechtshilfe zu erhalten, um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung besser durchsetzen zu können.

LEITLINIE 2: MAßNAHMEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG

- 2.1 Um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit zu fördern, sollten die Staaten eine breit angelegte wirtschaftliche Entwicklung fördern, die ihre ernährungspolitischen Maßnahmen unterstützt. Die Staaten sollten politische Ziele und Vergleichswerte festlegen, die auf den Ernährungsbedürfnissen der Bevölkerung beruhen.
- 2.2 Die Staaten sollten in Absprache mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen die wirtschaftliche und soziale Lage, einschließlich des Grades der Ernährungsunsicherheit und ihrer Ursachen, die Ernährungssituation und Lebensmittelsicherheit bewerten.

- 2.3 Die Staaten sollten durch eine Kombination von inländischer Erzeugung, Handel, Lagerung und Verteilung eine angemessene und stabile Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln fördern.
- 2.4 Die Staaten sollten erwägen, eine ganzheitliche und umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hunger und Armut zu verabschieden. Diese Strategie umfasst unter anderem direkte und unmittelbare Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu angemessener Ernährung als Teil eines sozialen Sicherheitsnetzes, Investitionen in produktive Aktivitäten und Projekte zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensunterhalts der Armen und Hungernden, die Entwicklung angemessener Institutionen, funktionierender Märkte, eines förderlichen gesetzlichen und ordnungspolitischen Rahmens sowie den Zugang zu Beschäftigung, Produktivmitteln und angemessenen Dienstleistungen.
- 2.5 Die Staaten sollten integrative, nicht diskriminierende und solide Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstwirtschafts-, Bodennutzungs- und gegebenenfalls Landreformpolitiken verfolgen - die es in ihrer Gesamtheit den Landwirten, Fischern, Förstern und sonstigen Nahrungsmittelerzeugern - insbesondere den Frauen unter ihnen - erlauben, ein gerechtes Einkommen aus ihrer Arbeitskraft, ihrem Kapital und ihren Bewirtschaftungsfähigkeiten zu erzielen und die Bewahrung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auch in entlegenen Gebieten zu fördern.
- 2.6 Dort, wo Armut und Hunger überwiegend in ländlichen Gebieten vorkommen, sollten sich die Staaten auf eine nachhaltige landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung mit Hilfe von Maßnahmen konzentrieren, die den Zugang zu Land und Wasser und zu geeigneter und erschwinglicher Technik, Produktiv- und Finanzmitteln verbessern, die Produktivität armer ländlicher Gemeinden steigern, die Beteiligung der Armen an wirtschaftspolitischen Entscheidungen fördern, den Nutzen der Produktivitätsgewinne verteilen, natürliche Ressourcen bewahren und schützen und in die ländliche Infrastruktur, Bildung und Forschung investieren. Insbesondere sollten die Staaten Maßnahmen ergreifen, die eine stabile Beschäftigung vor allem in ländlichen Gebieten, einschließlich abgelegener Arbeitsplätze, unterstützen.
- 2.7 Zur Bewältigung des wachsenden Problems von Hunger und Armut in den Städten sollten die Staaten Investitionen fördern, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Armen in den Städten zu verbessern.

LEITLINIE 3: STRATEGIEN

- 3.1 Die Staaten sollten auf der Grundlage ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, wo dies geboten erscheint, und in Abstimmung mit gesellschaftlichen Gruppen erwägen, eine nationale Strategie auf der Grundlage der Menschenrechte zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Strategie der Ernährungssicherheit und als Element einer allumfassenden nationalen Entwicklungsstrategie, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Strategien zur Armutsbekämpfung, zu verabschieden.
- 3.2 Ausgangspunkt der Ausarbeitung dieser Strategien sollte eine sorgfältige Bewertung bestehender nationaler Rechtsvorschriften, politischer und verwaltungstechnischer Maßnahmen, laufender Programme, die systematische Ermittlung bestehender Beschränkungen und die Verfügbarkeit vorhandener Ressourcen sein. Die Staaten sollten die für die Beseitigung von Schwachpunkten erforderlichen Maßnahmen formulieren und eine Agenda für den Wandel und die Mittel für ihre Umsetzung und Bewertung vorschlagen.

- 3.3 Diese Strategien könnten Ziele, Orientierungswerte und Fristen sowie Aktionen zur Politikformulierung umfassen; mit ihnen könnten Ressourcen ermittelt und mobilisiert, institutionelle Mechanismen definiert, Zuständigkeiten zugewiesen, Aktivitäten verschiedener Akteure koordiniert und Überwachungsmechanismen vorgesehen werden. Wo dies geboten erscheint, könnten diese Strategien alle Aspekte des Ernährungssystems einschließlich der Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung, Vermarktung und des Verbrauchs gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel berücksichtigen. Sie könnten ebenfalls den Zugang zu Ressourcen und Märkten sowie parallele Maßnahmen in anderen Bereichen ansprechen. Diese Strategien sollten insbesondere die Bedürfnisse gefährdeter und benachteiligter Gruppen behandeln, ebenso wie besondere Situationen wie z.B. Naturkatastrophen und Notlagen.
- 3.4 Wo dies geboten erscheint, sollten die Staaten erwägen, eine nationale Armutsbekämpfungsstrategie, die besonders den Zugang zu angemessener Ernährung im Blick hat, zu verabschieden und gegebenenfalls zu überprüfen.
- 3.5 Die Staaten sollten allein oder in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen die Einbeziehung einer Menschenrechtsperspektive in ihre Armutsbekämpfungsstrategie auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung erwägen. Bei der Erhöhung des Lebensstandards der Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, sollte dem Erfordernis der Gleichbehandlung derjenigen, die traditionell benachteiligt werden, sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Praxis die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- 3.6 In ihren Armutsbekämpfungsstrategien sollten die Staaten auch der Bereitstellung von grundlegenden Dienstleistungen für die Ärmsten Vorrang geben und in Humanressourcen investieren, indem sie den Zugang zu primärer Bildung für alle sowie eine grundlegende Gesundheitsversorgung, den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf bewährte Verfahren, sauberes Trinkwasser, angemessene sanitäre Einrichtungen und ein angemessenes Rechtssystem sicherstellen und indem sie Basisprogramme zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse in Schreiben und Lesen, im Rechnen und gute hygienische Praktiken unterstützen.
- 3.7 Die Staaten werden ermutigt, unter anderem und in nachhaltiger Form die Produktivität zu erhöhen und den Landwirtschaftssektor, einschließlich der Bereiche Viehzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, durch spezielle Maßnahmen und Strategien neu zu beleben, die auf mittelständische und traditionelle Fischer und Landwirte in ländlichen Gegenden sowie auf die Schaffung von angemessenen Bedingungen für die Beteiligung des privaten Sektors mit den Schwerpunkten Entwicklung der Fähigkeiten der Menschen und Abbau von Beschränkungen in den Bereichen Erzeugung, Vermarktung und Vertrieb in der Landwirtschaft abzielen.
- 3.8 Bei der Entwicklung dieser Strategien werden die Staaten ermutigt, sich mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich der Kleinbauern und traditionellen Bauern, des privaten Sektors, der Frauen und der Jugendorganisationen, mit dem Ziel abzustimmen, ihre aktive Mitwirkung an allen Aspekten der Strategien zur Agrar- und Nahrungsmittelproduktion zu fördern.
- 3.9 Diese Strategien sollten transparent, integrativ und umfassend sein, sämtliche nationalen Maßnahmen, Programme und Projekte ebenso wie die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen berücksichtigen, kurz- und langfristige Ziele verbinden und in partizipativer und verantwortlicher Art und Weise vorbereitet und umgesetzt werden.
- 3.10 Die Staaten sollten die Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien, insbesondere zur Bekämpfung von Armut und Hunger sowie zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes

auf angemessene Nahrung unterstützen, unter anderem auch durch regionale Zusammenarbeit.

LEITLINIE 4: MARKTSYSTEME

- 4.1 Die Staaten sollten in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Prioritäten sowie ihren internationalen Verpflichtungen die Funktionsweise ihrer Märkte, insbesondere ihrer Agrar- und Nahrungsmittelmärkte, verbessern, um Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung der inländischen öffentlichen und privaten Spareinlagen, durch die Entwicklung einer angemessenen Kreditpolitik und durch ein nachhaltiges angemessenes Niveau nationaler produktiver Investitionen, welche durch günstige Kredite und verbesserte Humanressourcen ermöglicht werden.
- 4.2 Die Staaten sollten Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Verfahren sowie ordnungspolitische und sonstige Institutionen schaffen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu den Märkten ohne Diskriminierung erfolgen kann, und um wettbewerbsfeindliche Praktiken auf den Märkten zu verhindern.
- 4.3 Die Staaten sollten die Entwicklung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und das Engagement aller Marktakteure sowie der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit fördern.
- 4.4 Die Staaten sollten für einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor betrügerischen Marktpraktiken, Desinformation und gesundheitlich bedenklichen Nahrungsmitteln sorgen. Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sollten keine ungerechtfertigten internationalen Handelsschranken darstellen und sollten mit den WTO-Abkommen im Einklang stehen.
- 4.5 Die Staaten sollten, wo dies geboten erscheint, die Entwicklung kleiner lokaler und regionaler Märkte sowie des Grenzhandels fördern, um die Armut zu bekämpfen und die Ernährungssicherheit zu verbessern, insbesondere in armen ländlichen und städtischen Gebieten.
- 4.6 Die Staaten können Maßnahmen verabschieden, um sicherzustellen, dass die größtmögliche Zahl von Einzelpersonen und Gemeinschaften, insbesondere benachteiligte Gruppen, von den durch den wettbewerbsorientierten Agrarhandel eröffneten Möglichkeiten profitieren können.
- 4.7 Die Staaten sollten danach streben sicherzustellen, dass die Nahrungsmittel, der Agrarhandel und die allgemeine Handelspolitik der Förderung der Ernährungssicherheit eines jeden mittels eines nichtdiskriminierenden und marktorientierten lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Handelssystems dienen.
- 4.8 Die Staaten sollten sich bemühen, gut funktionierende interne Vermarktungs-, Lagerungs-, Transport-, Kommunikations- und Vertriebssysteme einzurichten, um unter anderem einen diversifizierten Handel und bessere Verbindungen innerhalb der einheimischen, regionalen und internationalen Märkte und zwischen ihnen zu erleichtern, sowie neue Marktchancen nutzen zu können.
- 4.9 Die Staaten werden berücksichtigen, dass das Vorhandensein von Märkten nicht automatisch dazu führt, dass alle zu jeder Zeit ein angemessenes Einkommen erzielen, um ihre Grundbedürfnisse befriedigen zu können, und sollten daher bestrebt sein, angemessene

Netze der sozialen Sicherung vorzusehen und, wo dies geboten erscheint, die internationale Gemeinschaft hierbei um Unterstützung zu ersuchen.

- 4.10 Die Staaten sollten fehlerhafte Marktmechanismen hinsichtlich des Schutzes der Umwelt und der öffentlichen Güter berücksichtigen.

LEITLINIE 5: INSTITUTIONEN

- 5.1 Die Staaten sollten, wo dies geboten erscheint, das Mandat und die Leistung relevanter öffentlicher Einrichtungen bewerten und erforderlichenfalls Organisationen und Strukturen einrichten, reformieren oder verbessern, um zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung beizutragen.
- 5.2 Zu diesem Zweck können die Staaten sicherstellen, dass die Bemühungen der entsprechenden Ministerien, Regierungsbehörden und -stellen koordiniert werden. Sie könnten nationale sektorübergreifende Koordinierungsmechanismen einführen, um die abgestimmte Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Politiken, Plänen und Programmen sicherzustellen. Die Staaten werden ermutigt, die zuständigen gesellschaftlichen Gruppen in alle Aspekte der Planung und Durchführung von Aktivitäten in diesen Bereichen einzubeziehen.
- 5.3 Die Staaten können ferner eine spezifische Institution mit der Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Anwendung dieser Leitlinien betrauen, wobei die Erklärung und das Aktionsprogramm der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 und bestehende landwirtschaftliche Übereinkommen und Protokolle gebührende Berücksichtigung finden. Um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, müssen die Funktionen und Aufgaben dieser Einrichtung klar definiert, regelmäßig überprüft und Vorkehrungen für angemessene Überwachungsmechanismen getroffen werden.
- 5.4 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die betreffenden Institutionen für vollständige und transparente Beteiligung des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft sorgen, insbesondere der Vertreter der Gruppen, die am stärksten von der Ernährungsunsicherheit betroffen sind.
- 5.5 Die Staaten sollten, wo und wenn notwendig, Maßnahmen ergreifen, um wirksame Gesetze und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, zu stärken, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, auch im Nahrungsmittelsektor und bei der Verwaltung der Nahrungsmittelforthilfe.

LEITLINIE 6: BETEILIGTE AKTEURE

- 6.1 Unter Anerkennung der primären Verantwortung der Staaten für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung werden die Staaten ermutigt, eine auf viele beteiligte Akteure ausgerichtete Strategie für die nationale Ernährungssicherheit anzuwenden, um die Rolle aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen festzulegen und diese zu beteiligen, wobei die Zivilgesellschaft und der private Sektor einzubeziehen sind und ihr Know-how im Hinblick auf die Erleichterung der effizienten Nutzung der Ressourcen zusammenzuführen ist.

LEITLINIE 7: RECHTLICHE RAHMENSTRUKTUREN

- 7.1 Die Staaten werden ersucht, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen rechtlichen und politischen Rahmenstrukturen zu prüfen, ob sie Bestimmungen in ihr innerstaatliches Recht

aufnehmen wollen, möglicherweise auch eine verfassungsrechtliche oder gesetzgeberische Überprüfung, welche die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit erleichtern.

- 7.2 Die Staaten werden ersucht, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen rechtlichen und politischen Rahmenstrukturen zu prüfen, ob sie Bestimmungen in ihr innerstaatliches Recht, zu dem auch ihre Verfassung, ihr Grundrechtskatalog oder ihre Rechtsvorschriften zählen können, aufnehmen wollen, um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung direkt umzusetzen. Administrative, gerichtsähnliche und gerichtliche Mechanismen können ins Auge gefasst werden, um Rechtsmittel insbesondere für Mitglieder gefährdeter Gruppen angemessen, wirksam und umgehend zugänglich zu machen.
- 7.3 Die Staaten, die ein Recht auf angemessene Nahrung in ihrem Rechtssystem eingeführt haben, sollten die Öffentlichkeit über alle Rechte und Rechtsmittel, auf die sie einen Anspruch hat, informieren.
- 7.4 Die Staaten sollten die Stärkung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Maßnahmen in Erwägung ziehen, um Frauen als Haushaltsvorständen Zugang zu Armutsbekämpfungsprogrammen und -projekten sowie zu Programmen und Projekten zur Lebensmittelsicherheit zu gewähren.

LEITLINIE 8: ZUGANG ZU RESSOURCEN UND KAPITAL

- 8.1 Die Staaten sollten den nachhaltigen, nichtdiskriminierenden und sicheren Zugang zu Ressourcen und deren Nutzung in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht und dem Völkerrecht erleichtern und das Kapital, das für den Unterhalt der Menschen wichtig ist, schützen. Die Staaten sollten die Rechte des Einzelnen im Hinblick auf Ressourcen wie Land, Wasser, Wald, Fische und Vieh nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung achten und schützen. Wo es notwendig und angemessen ist, sollten die Staaten Landreformen und andere politische Reformen in Übereinstimmung mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen und der Rechtsstaatlichkeit durchführen, um den effizienten und gerechten Zugang zu Land zu sichern und das Wachstum im Interesse der Armen zu stärken. Besondere Beachtung sollten bestimmte Gruppen wie Viehzüchter und indigene Bevölkerungsgruppen sowie ihre Beziehung zu natürlichen Ressourcen erfahren.
- 8.2 Die Staaten sollten Schritte unternehmen, damit Mitglieder gefährdeter Gruppen Zugang zu Möglichkeiten und wirtschaftlichen Ressourcen haben, um vollständig und gleichberechtigt an der Wirtschaft teilhaben zu können.
- 8.3 Die Staaten sollten spezifischen Zugangsproblemen von Frauen und gefährdeten, marginalisierten und traditionell benachteiligten Gruppen, einschließlich aller von HIV/AIDS Betroffenen, besondere Beachtung schenken. Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um alle von HIV/AIDS Betroffenen vor dem Verlust ihres Zugangs zu Ressourcen und Kapital zu schützen.
- 8.4 Die Staaten sollten die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung fördern, insbesondere die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln mit ihren positiven Auswirkungen auf die Grundeinkommen und ihren Vorteilen für Kleinbauern und Landfrauen sowie für arme Verbraucher.
- 8.5 Die Staaten sollten im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkommen, einschließlich jener über geistiges Eigentum, den Zugang von mittleren und kleinen bäuerlichen Betrieben zu Forschungsergebnissen, welche die Ernährungssicherheit erhöhen, fördern.

- 8.6 Die Staaten sollten die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft fördern und zu diesem Zweck dort, wo diese noch nicht bestehen, geschlechterdifferenzierte Gesetzesbestimmungen einführen und umsetzen, die Frauen dazu berechtigen, Land und anderes Eigentum zu erben und zu besitzen. Die Staaten sollten ferner dafür sorgen, dass Frauen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Produktivmitteln, einschließlich Krediten, Land, Wasser und angemessenen Technologien, die Kontrolle darüber und den Nutzen daraus haben.
- 8.7 Die Staaten sollten Programme konzipieren und umsetzen, die unterschiedliche Mechanismen des Zugangs zu und der angemessenen Nutzung von landwirtschaftlich genutztem Land beinhalten und auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

LEITLINIE 8A: ARBEIT

- 8.8 Die Staaten sollten Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung ergreifen, um Arbeitsmöglichkeiten mit einer Entlohnung zu schaffen, die einen angemessenen Lebensstandard für Lohnempfänger und ihre Familien auf dem Land und in der Stadt ermöglicht, sowie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Bei den Staaten, die die einschlägigen Übereinkünfte ratifiziert haben, sollten die Arbeitsbedingungen mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die sie im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, entsprechenden IAO-Übereinkommen und anderen Verträgen, einschließlich der Menschenrechtskonventionen, eingegangen sind.
- 8.9 Zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollten die Staaten je nach Bedarf und ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion, politischen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status das Humankapital durch Bildungsprogramme, Verbesserung der Lese- und Schreibfähigkeit von Erwachsenen und zusätzliche Ausbildungsprogramme mehren.

LEITLINIE 8B: LAND

- 8.10 Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit von Landbesitz insbesondere im Hinblick auf Frauen, arme und benachteiligte Gesellschaftsschichten im Wege der Gesetzgebung, die das vollständige und gleichberechtigte Recht auf eigenes Land und anderes Eigentum, einschließlich des Erbrechts schützt, zu fördern und zu schützen. Wo es geboten erscheint, sollten die Staaten in Übereinstimmung mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und der Rechtsstaatlichkeit die Einrichtung von rechtlichen und anderen politischen Mechanismen erwägen, welche die Landreform mit dem Ziel eines verbesserten Zugangs der armen Bevölkerung und von Frauen vorantreiben. Diese Mechanismen sollten auch die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von Land fördern. Die Situation indigener Gemeinschaften sollte besondere Berücksichtigung finden.

LEITLINIE 8C: WASSER

- 8.11 In dem Bewusstsein, dass der Zugang aller zu Wasser in ausreichender Quantität und Qualität grundlegend für Leben und Gesundheit ist, sollten sich die Staaten bemühen, den Zugang zu Wasserressourcen zu verbessern und deren nachhaltige Nutzung und Zuteilung an die Verbraucher zu fördern, wobei die Wirtschaftlichkeit und Befriedigung des Grundbedarfs der Menschen in einer Weise zu berücksichtigen ist, die gerecht ist und einen Aus-

gleich zwischen der Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des Funktionierens von Ökosystemen und dem häuslichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bedarf, einschließlich der Sicherung der Trinkwasserqualität, schafft.

LEITLINIE 8D: PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

- 8.12 Unter Berücksichtigung der Bedeutung der biologischen Vielfalt und in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der entsprechenden internationalen Übereinkünfte, sollten die Staaten spezielle nationale Maßnahmen, rechtliche Instrumente und Unterstützungsmechanismen erwägen, um den Rückgang von pflanzengenetischen Ressourcen zu verhindern und ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für Ernährung und Landwirtschaft, einschließlich, wo dies geboten erscheint, für den Schutz des entsprechenden traditionellen Wissens und der gerechten Teilhabe an Gewinnen, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergeben, sicherzustellen, und sie sollten lokale und indigene Gemeinschaften und Landwirte gegebenenfalls ermutigen, an den nationalen Entscheidungen über Angelegenheiten, die mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zusammenhängen, zu partizipieren.

LEITLINIE 8E: NACHHALTIGKEIT

- 8.13 Die Staaten sollten spezielle nationale Maßnahmen, rechtliche Instrumente und Unterstützungsmechanismen zum Schutz der ökologischen Nachhaltigkeit und der Tragfähigkeit der Ökosysteme erwägen, um die Möglichkeit einer erhöhten, nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung für jetzige und zukünftige Generationen zu sichern, Wasserverschmutzung zu verhindern, die Fruchtbarkeit des Bodens zu schützen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei und Forstwirtschaft zu fördern.

LEITLINIE 8F: DIENSTLEISTUNGEN

- 8.14 Die Staaten sollten ein günstiges Umfeld schaffen und Strategien konzipieren, um die Entwicklung von Initiativen des privaten und öffentlichen Sektors zu erleichtern und zu unterstützen, die das Ziel haben, angemessene Hilfsmittel, Technologien und die Mechanisierung bei der Bereitstellung von einschlägigen Dienstleistungen, einschließlich Forschung, Ausbau, Vermarktung, ländliche Finanzierung und Mikrokredite, zu fördern, um eine wirtschaftlichere Nahrungsmittelerzeugung durch alle Landwirte, insbesondere armer Landwirte, zu ermöglichen und lokale Beschränkungen wie Land-, Wasser- und Energiemangel anzugehen.

LEITLINIE 9: LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- 9.1 Die Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle lokal erzeugten oder eingeführten Nahrungsmittel, die frei verfügbar sind oder auf Märkten verkauft werden, sicher und mit nationalen Lebensmittelsicherheitsstandards vereinbar sind.
- 9.2 Die Staaten sollten umfassende und zweckdienliche Nahrungsmittelkontrollsysteme einrichten, die das Risiko von lebensmittelbedingten Krankheiten reduzieren und Mechanismen der Risikoanalyse und Überwachung nutzen, um die Lebensmittelsicherheit in der gesamten Nahrungskette, einschließlich des Tierfutters, sicherzustellen.

- 9.3 Die Staaten werden ermutigt, Schritte zur Straffung institutioneller Verfahrensabläufe für die Lebensmittelkontrolle und -sicherheit auf nationaler Ebene zu unternehmen und Lücken bei den Inspektionssystemen und den gesetzgeberischen und ordnungspolitischen Rahmenstrukturen in Bezug auf Nahrungsmittel zu schließen sowie Überschneidungen zu beseitigen. Die Staaten werden ermutigt, wissenschaftsbasierte Lebensmittelsicherheitsstandards, einschließlich Standards für Zusätze, Verunreinigungen, Rückstände von Tierarzneien und Pestiziden sowie mikrobiologischer Gefahren, einzuführen und Standards für Verpackung, Etikettierung und Bewerbung von Nahrungsmitteln einzurichten. Diese Standards sollten international anerkannte Nahrungsmittelstandards (Codex Alimentarius) in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) berücksichtigen. Die Staaten sollten Schritte unternehmen, um die Kontaminierung durch industrielle oder andere Schadstoffe bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Verteilung, Handhabung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln zu verhindern.
- 9.4 Die Staaten können einen nationalen Koordinierungsausschuss für Nahrungsmittel einrichten, um am Nahrungsmittelsystem beteiligte Akteure der Regierung und nichtstaatlicher Organisationen zusammenzubringen und als Verbindungsstelle zur Codex-Alimentarius-Kommission der FAO/WHO zu fungieren. Die Staaten sollten die Zusammenarbeit mit privaten Interessensvertretern im Nahrungsmittelsystem erwägen, indem sie diese bei der Durchführung von Kontrollen ihrer eigenen Verfahren der Erzeugung und Handhabung unterstützen und diese Kontrollen prüfen.
- 9.5 Wo erforderlich, sollten die Staaten die Landwirte und andere Ersterzeuger bei der Anwendung bewährter landwirtschaftlicher Verfahren, die Nahrungsmittelverarbeiter bei der Anwendung bewährter Verarbeitungsverfahren und Nahrungsmittelhändler bei der Anwendung bewährter Hygieneverfahren unterstützen. Die Staaten werden ermutigt, die Einrichtung von Systemen der Lebensmittelsicherheit und Überwachungsmechanismen zu erwägen, um die Versorgung der Verbraucher mit gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln sicherzustellen.
- 9.6 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Betreiber von Lebensmittelunternehmen über sichere Verfahren unterrichtet werden, damit ihre Aktivitäten weder zu gefährlichen Rückständen in Nahrungsmitteln führen noch umweltschädlich sind. Die Staaten sollten auch Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über die sichere Lagerung, Behandlung und Verwendung von Nahrungsmitteln im Haushalt ergreifen. Die Staaten sollten Informationen in Bezug auf lebensmittelbedingte Krankheiten und Belange der Lebensmittelsicherheit sammeln und in der Öffentlichkeit verbreiten, und sie sollten mit regionalen und internationalen Organisationen, die sich mit Problemen der Lebensmittelsicherheit befassen, zusammenarbeiten.
- 9.7 Die Staaten sollten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Fehlinterpretation in Verbindung mit der Verpackung, Etikettierung, Bewerbung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln verabschieden und den Verbrauchern die Auswahl erleichtern, indem sie angemessene Informationen auf vermarkteten Nahrungsmitteln sicherstellen und Regresswege bei allen Schäden vorsehen, die durch unsichere oder verfälschte Nahrungsmittel, einschließlich von durch Straßenverkäufer angebotenen Nahrungsmitteln, verursacht werden. Solche Maßnahmen sollten nicht als ungerechtfertigte Handelshindernisse eingesetzt werden und mit den WTO-Übereinkommen (insbesondere SPS und TBT) in Übereinstimmung stehen.
- 9.8 Die entwickelten Länder werden ermutigt, Entwicklungsländern technische Unterstützung durch Beratung, Kredite, Spenden und Zuschüsse für den Aufbau von Kapazitäten und Schulung in Lebensmittelsicherheit zu gewähren. Wenn es möglich und angemessen erscheint, werden die Entwicklungsländer mit weiter entwickelten Fähigkeiten in mit der

Lebensmittelsicherheit zusammenhängenden Bereichen ermutigt, den weniger fortgeschrittenen Entwicklungsländern Unterstützung zu gewähren.

- 9.9 Die Staaten werden ermutigt, mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen einschließlich regionaler und internationaler Verbraucherorganisationen, die sich mit Problemen der Lebensmittelsicherheit befassen, zusammenzuarbeiten und ihre Teilnahme an nationalen und internationalen Foren zu erwägen, auf denen politische Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung und Vermarktung von Nahrungsmitteln diskutiert werden.

LEITLINIE 10: ERNÄHRUNG

- 10.1 Falls erforderlich, sollten die Staaten Maßnahmen zur Erhaltung, Anpassung oder Stärkung der Ernährungsvielfalt und gesunder Essgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung wie auch Fütterungsmethoden, einschließlich Stillen, ergreifen und gleichzeitig sicherstellen, dass Änderungen in der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang zur Nahrungsmittelversorgung Zusammensetzung und Verzehr der Nahrungsmittel nicht negativ beeinflussen.
- 10.2 Die Staaten werden ermutigt, Schritte insbesondere durch Aufklärung, Information und Etikettierungsbestimmungen zu unternehmen, um übermäßigen Konsum und unausgewogene Kost, die zu Mangelernährung, Fettleibigkeit und degenerativen Krankheiten führen können, zu verhindern.
- 10.3 Die Staaten werden ermutigt, alle wichtigen Beteiligten, insbesondere Gemeinden und kommunale Verwaltungen, in die Gestaltung, Umsetzung, Abwicklung, Überwachung und Bewertung von Programmen einzubeziehen, mit denen die Erzeugung und der Verbrauch von gesunden und nahrhaften Nahrungsmitteln, insbesondere denen, die reich an Mikronährstoffen sind, erhöht werden kann. Die Staaten können Gärten zu Hause und an Schulen als Schlüsselement bei der Bekämpfung von Mangelerscheinungen aufgrund fehlender Mikronährstoffe und zur Förderung von gesundem Essen propagieren. Die Staaten können ferner die Annahme von Regelungen zur Anreicherung von Nahrungsmitteln prüfen, um das Fehlen von Mikronährstoffen, insbesondere Jod, Eisen und Vitamin A, zu verhindern und zu beheben.
- 10.4 Die Staaten sollten sich mit den besonderen Nahrungs- und Ernährungsbedürfnissen von Menschen, die von HIV/AIDS oder anderen Epidemien betroffen sind, befassen.
- 10.5 Die Staaten sollten angemessene Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung des Stillens entsprechend ihren jeweiligen kulturellen Gepflogenheiten, dem Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und nachfolgenden Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung in Übereinstimmung mit den WHO/UNICEF-Empfehlungen ergreifen.
- 10.6 Die Staaten können Informationen über das Füttern von Säuglingen und Kleinkindern verbreiten, die mit gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und international anerkannten Praktiken vereinbar sind und diesen entsprechen, und Maßnahmen ergreifen, um falschen Informationen über Kinderernährung entgegenzuwirken. Die Staaten sollten mit äußerster Sorgfalt Themen im Hinblick auf das Stillen und die Infektion mit dem Humanen Immunschwächevirus (HIV) auf der Grundlage aktueller, maßgeblicher wissenschaftlicher Ratschläge und unter Bezugnahme auf die neuesten WHO/UNICEF-Leitlinien erwägen.

- 10.7 Die Staaten werden ersucht, in den Bereichen Gesundheit, Bildung und gesundheitspolitische Infrastruktur gleichzeitig tätig zu werden und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, so dass den Menschen die erforderlichen Dienstleistungen und Güter zur Verfügung stehen und sie in die Lage versetzt werden, vollen Nutzen aus dem Nährwert in ihrer Nahrung zu ziehen und so Wohlbefinden in Hinsicht auf die Ernährung zu erlangen.
- 10.8 Die Staaten sollten Maßnahmen verabschieden, um gegen jegliche Art von diskriminierenden Praktiken, insbesondere in Bezug auf das Geschlecht, vorzugehen, um in den Haushalten ein angemessenes Ernährungsniveau zu erreichen.
- 10.9 Die Staaten sollten anerkennen, dass Nahrungsmittel ein wichtiger Bestandteil der Kultur des Einzelnen sind, und sie werden ermutigt, die Praktiken, Sitten und Traditionen des Einzelnen im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln zu berücksichtigen.
- 10.10 Die Staaten werden an die kulturellen Werte von Verzehr- und Essgewohnheiten in verschiedenen Kulturen erinnert und sollten Methoden zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, des positiven Nahrungsverzehr, einschließlich gerechter Verteilung der Nahrungsmittel in den Gemeinschaften und Haushalten, festlegen, wobei die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen und Jungen sowie Schwangerer und stillender Mütter in allen Kulturen besondere Beachtung finden sollten.

LEITLINIE 11: BILDUNG UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG

- 11.1 Die Staaten sollten Investitionen in die Entwicklung von Humanressourcen in den Bereichen Gesundheit, Erziehung, Alphabetisierung und Schulung in anderen Fertigkeiten unterstützen, die für eine nachhaltige Entwicklung, auch in den Bereichen Landwirtschaft, Fischereiwesen, Forstwirtschaft und in ländlichen Regionen, von entscheidender Bedeutung sind.
- 11.2 Die Staaten sollten die Möglichkeiten der Grundschulbildung insbesondere für Mädchen, Frauen und andere benachteiligte Bevölkerungsgruppen stärken und erweitern.
- 11.3 Die Staaten sollten die Erziehung in den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt in Grundschulen und weiterführenden Schulen fördern, um bei den neuen Generationen ein größeres Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen zu schaffen.
- 11.4 Die Staaten sollten die weiterführende Bildung unterstützen, indem sie in Entwicklungsländern Universitäten und technische Fakultäten mit landwirtschaftsspezifischen und wirtschaftlichen Disziplinen zur Ausführung von Bildungs- und Forschungsaufgaben stärken und Universitäten in der ganzen Welt dazu verpflichten, Landwirtschaftsfachleute, Wissenschaftler und Geschäftsleute in Entwicklungsländern auf graduierte und postgraduierte Ebene auszubilden.
- 11.5 Die Staaten sollten für Einzelpersonen Informationen zur Verfügung stellen, um deren Möglichkeiten zur Beteiligung an nahrungsmittelrelevanten politischen Entscheidungen, die sie betreffen können, und zur Anfechtung von Entscheidungen, die ihre Rechte bedrohen, zu stärken.
- 11.6 Die Staaten sollten Maßnahmen umsetzen, welche die Menschen dazu veranlassen, ihre Wohnbedingungen und die Mittel zur Nahrungsmittelvorbereitung zu verbessern, da diese mit der Lebensmittelsicherheit zusammenhängen. Solche Maßnahmen sollten in den Bereichen Bildung und Infrastruktur erfolgen, insbesondere in ländlichen Haushalten.

- 11.7 Die Staaten sollten die Unterweisung in Menschenrechten, einschließlich ziviler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller Rechte, wozu auch die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zählt, fördern und/oder in die Schullehrpläne integrieren.
- 11.8 Die Staaten werden ermutigt, das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte, einschließlich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung, zu fördern.
- 11.9 Die Staaten sollten den im öffentlichen Dienst für die Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung Verantwortlichen eine angemessene Schulung ermöglichen.
- 11.10 Die Staaten sollten das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Leitlinien schärfen und fortlaufend den Zugang zu ihnen und den einschlägigen Menschenrechtsgesetzen und -bestimmungen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, ermöglichen und verbessern.
- 11.11 Die Staaten können die Zivilgesellschaft befähigen, sich an der Umsetzung dieser Leitlinien, beispielsweise durch den Aufbau von Kapazitäten, zu beteiligen.

LEITLINIE 12: NATIONALE FINANZMITTEL

- 12.1 Die regionalen und lokalen Behörden werden ermutigt, in ihren Haushalten Mittel für die Bekämpfung des Hungers und Ernährungssicherheit auszuweisen.
- 12.2 Die Staaten sollten die Transparenz und die Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Mittel, insbesondere im Bereich der Ernährungssicherheit, sicherstellen.
- 12.3 Die Staaten werden ermutigt, grundlegende soziale Programme und Aufwendungen, insbesondere jene, die die armen und gefährdeten Gesellschaftsgruppen betreffen, zu fördern und sie vor Haushaltskürzungen zu schützen, während gleichzeitig Qualität und Effektivität der Sozialaufwendungen erhöht werden. Die Staaten sollten sich bemühen sicherzustellen, dass Haushaltskürzungen den Zugang der ärmsten Gesellschaftsgruppen zu angemessener Ernährung nicht negativ beeinflussen.
- 12.4 Die Staaten werden ermutigt, ein günstiges rechtliches und wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um die einheimische Ersparnisbildung zu fördern und zu mobilisieren, externe Mittel für Produktionsinvestitionen anzuziehen sowie neue Quellen der Finanzierung von Sozialprogrammen sowohl öffentlich als auch privat auf nationaler und auf internationaler Ebene zu erschließen.
- 12.5 Die Staaten werden ersucht, geeignete Schritte zu unternehmen und Strategien vorzuschlagen, um das Bewusstsein von Migrantenfamilien zu schärfen, damit die Überweisungen der Migranten effizienter für Investitionen zur Verbesserung ihres Lebensunterhalts, einschließlich der Ernährungssicherheit ihrer Familien, genutzt werden können.

LEITLINIE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR GEFÄHRDETE GRUPPEN

- 13.1 Im Einklang mit der Verpflichtung des Welternährungsgipfels sollten die Staaten sogenannte Informations- und Kartierungssysteme für Ernährungsunsicherheit und Gefährdung (FIVIMS) einrichten, um Gruppen und Haushalte, die durch Ernährungsunsicherheit beson-

ders gefährdet sind, ebenso wie die Gründe für ihre Ernährungsunsicherheit zu ermitteln. Die Staaten sollten Korrekturmaßnahmen sowohl zur unverzüglichen als auch zur schrittweisen Umsetzung entwickeln und identifizieren, um den Zugang zu angemessener Ernährung zu ermöglichen.

- 13.2 Die Staaten werden ersucht, systematisch differenzierte Analysen über die Ernährungsunsicherheit, Gefährdung und den Ernährungsstatus der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu erstellen, unter besonderer Berücksichtigung jeder Form der Diskriminierung, die sich in größerer Ernährungsunsicherheit und Gefährdung oder einem größeren Ausmaß an Mangelernährung in spezifischen Bevölkerungsgruppen oder beidem niederschlagen könnte, mit dem Ziel, solche Ursachen von Ernährungsunsicherheit oder Mangelernährung zu beseitigen und zu verhindern.
- 13.3 Die Staaten sollten transparente, nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festlegen, um eine effektive und zielgerichtete Hilfe sicherzustellen, so dass kein Bedürftiger ausgeschlossen wird beziehungsweise diejenigen, die keine Hilfe benötigen, nicht eingeschlossen werden. Effiziente Systeme zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Verwaltungssysteme spielen eine wesentliche Rolle bei dem Bemühen, Indiskretionen und Korruption zu vermeiden. Zu den Faktoren, die dabei berücksichtigt werden müssen, gehören Vermögensgegenstände und Einkommen von Haushalten und von Einzelnen, Ernährungs- und Gesundheitsstatus sowie bestehende Mechanismen zur Bewältigung dieser Probleme.
- 13.4 Die Staaten können die Nahrungsmittelhilfe vorzugsweise über Frauen verteilen, um ihre Rolle im Entscheidungsprozess zu stärken und sicherzustellen, dass die Nahrungsmittel den Nahrungsmittelbedarf der Haushalte decken.

LEITLINIE 14: SICHERHEITSNETZE

- 14.1 Die Staaten sollten es im Rahmen der verfügbaren Mittel ins Auge fassen, Netze der sozialen Sicherheit und der Nahrungsmittelsicherheit einzurichten und aufrechtzuerhalten, um diejenigen zu schützen, die nicht für sich selbst sorgen können. Soweit möglich und unter angemessener Berücksichtigung der Effektivität und der erreichten Zielgruppen sollten die Staaten in Erwägung ziehen, auf bestehende Kapazitäten innerhalb gefährdeter Bevölkerungsgruppen zurückzugreifen, um die erforderlichen Ressourcen für die Netze der sozialen Sicherheit und Nahrungsmittelsicherheit zur Verfügung zu stellen. Zur Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung können die Staaten die Vorteile der Beschaffung vor Ort in Erwägung ziehen.
- 14.2 Die Staaten und internationalen Organisationen sollten die Vorteile der lokalen Beschaffung für die Nahrungsmittelhilfe berücksichtigen, die den Bedarf an Nahrungsmitteln der von Ernährungsunsicherheit Betroffenen mit den kommerziellen Interessen der lokalen Erzeuger verbinden könnte.
- 14.3 Obwohl die Gestaltung der Netze der sozialen Sicherheit und der Nahrungsmittelsicherheit von der Art der Ernährungsunsicherheit, den Zielen, dem Budget, der vorhandenen Verwaltungskapazität und den lokalen Umständen wie beispielsweise dem Niveau der Nahrungsmittelversorgung und den lokalen Nahrungsmittelmärkten abhängt, sollten die Staaten trotzdem sicherstellen, dass sie die Bedürftigen in angemessener Weise ansprechen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung der Auswahlkriterien beachten.
- 14.4 Die Staaten sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel Schritte unternehmen, so dass alle wirtschaftlichen oder finanziellen Maßnahmen, die einen negativen Einfluss auf die bestehende Höhe des Nahrungsmittelverbrauchs gefährdeter Gruppen haben können, von der Be-

reitstellung effektiver Netze der Nahrungsmittelsicherheit begleitet werden. Sicherheitsnetze sollten mit anderen ergänzenden Schritten verknüpft sein, die die Ernährungssicherheit längerfristig fördern.

- 14.5 In Situationen, in denen festgestellt wird, dass Nahrungsmittel eine angemessene Rolle in den Sicherheitsnetzen spielen, soll die Nahrungsmittelhilfe die Lücke zwischen dem Ernährungsbedarf der betroffenen Bevölkerung und ihrer Fähigkeit, diese Bedürfnisse selbst zu befriedigen, schließen. Nahrungsmittelhilfe soll mit der größtmöglichen Beteiligung der Betroffenen erfolgen, und diese Nahrungsmittel sollten vom Ernährungsstandpunkt aus angemessen und gesundheitlich unbedenklich sein und die lokalen Umstände, Ernährungstraditionen und kulturellen Gepflogenheiten berücksichtigen.
- 14.6 Die Staaten sollten erwägen, die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen von Sicherheitsnetzen mit ergänzenden Maßnahmen zu begleiten, um den Nutzen hinsichtlich des Zugangs der Menschen zu angemessenen Nahrungsmitteln und deren Nutzung zu maximieren. Zu den wesentlichen ergänzenden Maßnahmen gehören Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge und Aktivitäten im Bereich Ernährungserziehung.
- 14.7 Die Staaten sollten bei der Gestaltung von Sicherheitsnetzen die bedeutende Rolle von internationalen Organisationen wie FAO, IFAD und WFP und anderer einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigen, die ihnen bei der Bekämpfung der ländlichen Armut und der Förderung der Ernährungssicherheit und landwirtschaftlichen Entwicklung helfen können.

LEITLINIE 15: INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE

- 15.1 Die Geberstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Nahrungsmittelhilfepolitiken die nationalen Anstrengungen der Empfängerstaaten unterstützen, Ernährungssicherheit zu schaffen und ihre Nahrungsmittelhilfe auf eine solide Bedarfseinschätzung zu gründen, die insbesondere auf gefährdete und von Ernährungsunsicherheit betroffene Gruppen abzielt. In diesem Zusammenhang sollten die Geberstaaten Hilfe in einer Art und Weise leisten, die die Lebensmittelsicherheit, die Bedeutung der ununterbrochenen lokalen Nahrungsmittelerzeugung und die Ernährungsbedürfnisse sowie die Kultur der Menschen, die die Hilfe erhalten, berücksichtigt. Nahrungsmittelhilfe sollte mit einer eindeutigen Ausstiegsstrategie bereitgestellt werden und die Schaffung von Abhängigkeiten vermeiden. Die Geber sollten den verstärkten Rückgriff auf lokale und regionale kommerzielle Märkte zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in durch Hungersnöte gefährdeten Ländern fördern und die Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe verringern.
- 15.2 Internationale Nahrungsmittelhilfetransaktionen, einschließlich bilateraler monetärer Nahrungsmittelhilfe, sollten in einer Weise erfolgen, die mit den FAO-Grundsätzen für die Verwertung von Überschüssen und Konsultationsverpflichtungen, dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen (Food Aid Convention) und dem WTO-Abkommen über Landwirtschaft vereinbar ist, und sollten den international vereinbarten Lebensmittelsicherheitsstandards entsprechen, wobei die Gegebenheit vor Ort, die Ernährungstraditionen und die kulturellen Gepflogenheiten Berücksichtigung finden.
- 15.3 Die Staaten und betreffenden nichtstaatlichen Akteure sollten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungen sicherstellen; Gleiches gilt für internationale Bedarfseinschätzungen und humanitäre Organisationen, die an der Verteilung der internationalen Nahrungsmittelhilfe beteiligt sind.

- 15.4 Bei der Bereitstellung internationaler Nahrungsmittelhilfe in Notfällen sollten längerfristige Wiederaufbau- und Entwicklungsziele in den Empfängerländern besonders berücksichtigt und universell anerkannte humanitäre Grundsätze geachtet werden.
- 15.5 Die Bedarfseinschätzung und die Planung, Überwachung und Bewertung der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe sollten soweit wie möglich in partizipativer Weise erfolgen und, wann immer möglich, in enger Zusammenarbeit mit den Empfängerregierungen auf nationaler und lokaler Ebene.

LEITLINIE 16: NATURKATASTROPHEN UND VOM MENSCHEN VERURSACHTE KATASTROPHEN

- 16.1 Nahrungsmittel dürfen nicht als Instrument zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes eingesetzt werden.
- 16.2 Die Staaten bekräftigen die Verpflichtungen, die sie nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere als Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 beziehungsweise der Zusatzprotokolle von 1977 hinsichtlich der humanitären Bedürfnisse der Zivilbevölkerung, einschließlich ihres Zugangs zu Nahrungsmitteln während bewaffneter Konflikte und in Besatzungssituationen, eingegangen sind, zum Beispiel sieht
- Zusatzprotokoll I unter anderem vor, dass "das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung verboten [ist]" und dass "es verboten [ist] für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlasst werden sollen oder ob andere Gründe maßgebend sind." und "... dass die aufgeführten Objekte nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden [dürfen]".
- 16.3 In Besatzungssituationen sieht das humanitäre Völkerrecht unter anderem vor, dass die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere führt sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel ein, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen; ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt, so gestattet die Besatzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung und erleichtert sie im vollen Umfange der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.²
- 16.4 Die Staaten bekräftigen erneut die Verpflichtungen, die sie bezüglich des Schutzes, der Sicherheit und der Sicherung von humanitärem Personal eingegangen sind.
- 16.5 Die Staaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene jederzeit Zugang zu angemessener Nahrung haben. In dieser Hinsicht sollten die Staaten und andere relevante beteiligte Gruppen ermutigt werden, die Leitlinien für den Schutz von Binnenvertriebenen anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen müssen.

² Genfer Abkommen IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949), Artikel 55, 59

- 16.6 Im Falle von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen sollten die Staaten Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige zur Verfügung stellen, sie können internationale Unterstützung anfordern, wenn ihre eigenen Ressourcen nicht ausreichen, und sie sollten den sicheren und ungehinderten Zugang zu internationaler Unterstützung im Einklang mit dem Völkerrecht und den allgemein anerkannten humanitären Grundsätzen erleichtern, wobei sie die örtlichen Gegebenheiten, Ernährungsgewohnheiten und kulturellen Gepflogenheiten berücksichtigen.
- 16.7 Die Staaten sollten angemessene und funktionierende Frühwarnsysteme einrichten, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen zu verhindern oder abzumildern. Frühwarnsysteme sollten auf internationalen Normen und internationaler Zusammenarbeit beruhen, sich auf verlässliche aufgeschlüsselte Daten stützen und ständig überwacht werden. Die Staaten sollten geeignete Katastrophenvorsorge-maßnahmen treffen, wie das Einrichten von Nahrungsmittellagern für den Erwerb von Nahrungsmitteln, und sie sollten Schritte ergreifen, um angemessene Verteilungssysteme einzurichten.
- 16.8 Die Staaten werden ersucht, die Schaffung von Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgung mit Nährstoffen und zur Entwicklung des Verständnisses der Bewältigungsstrategien betroffener Haushalte im Falle von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen in Erwägung zu ziehen. Diese Erkenntnisse sollten einfließen in die Ausrichtung, Gestaltung, Umsetzung und Auswertung von Hilfs- und Rehabilitationsprogrammen und Programmen für den Aufbau der Regenerationsfähigkeit.

LEITLINIE 17: ÜBERWACHUNG, INDIKATOREN, VERGLEICHS- UND RICHTWERTE

- 17.1 Die Staaten können Mechanismen zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Leitlinien zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit im Einklang mit ihrer Fähigkeit einrichten, indem sie auf bestehenden Informationssystemen aufbauen und sich mit Informationslücken befassen.
- 17.2 Die Staaten können eine Prüfung der Auswirkungen des Rechtes auf Nahrungsmittel ("Right to Food Impact Assessments") durchführen, um die Auswirkungen der nationalen Politiken, Programme und Projekte auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes der Bevölkerung im Allgemeinen und der gefährdeten Gruppen im Besonderen auf angemessene Nahrung zu ermitteln und zur Grundlage für die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu machen.
- 17.3 Die Staaten können ferner Prozess-, Einfluss- und Ergebnisindikatoren entwickeln, wobei sie auf bereits verwendete Indikatoren und Überwachungssysteme wie FIVIMS zurückgreifen, um die Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu bewerten. Sie können entsprechende Bezugswerte festlegen, die kurz-, mittel- und langfristig erreicht werden sollen und die sich direkt auf die Erfüllung der Ziele zur Armut- und Hungerbekämpfung als Minimum sowie andere nationale und internationale Ziele beziehen, einschließlich der vom Welternährungsgipfel und vom Millenniums-Gipfel angenommenen Ziele.
- 17.4 In diesem Bewertungsprozess könnten Prozessindikatoren so ermittelt und gestaltet sein, dass sie ausdrücklich in Beziehung stehen zum Einsatz bestimmter politischer Instrumente und Maßnahmen mit Ergebnissen, die mit der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit übereinstimmen, und

diesen zum Ausdruck bringen. Solche Indikatoren könnten die Staaten dazu befähigen, rechtliche, politische und administrative Maßnahmen umzusetzen, diskriminierende Praktiken und Ergebnisse aufzudecken und das Ausmaß der politischen und sozialen Beteiligung am Prozess der Verwirklichung dieses Rechtes festzustellen.

- 17.5 Die Staaten sollten insbesondere die Lage der Ernährungssicherheit von gefährdeten Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, und ihren Ernährungsstatus, einschließlich der Verbreitung von Mikronährstoffmangelercheinungen, überwachen.
- 17.6 In diesem Bewertungsprozess sollten die Staaten einen partizipativen Ansatz bei der Gewinnung, Verwaltung, Analyse, Interpretation und Verbreitung von Informationen sicherstellen.

LEITLINIE 18: NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN

- 18.1 Die Staaten, die im nationalen Recht oder in der nationalen Politik eine auf Rechten beruhende Strategie gewählt haben und über nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Ombudspersonen verfügen, können die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit in deren Mandate aufnehmen. Die Staaten, die nicht über nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Ombudspersonen verfügen, werden ermutigt, diese einzurichten. Menschenrechtsinstitutionen sollten im Einklang mit den Pariser Grundsätzen autonom und unabhängig von Regierungen sein. Die Staaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen ermutigen, ihren Beitrag zu den Überwachungsaktivitäten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu leisten.
- 18.2 Die Staaten werden ersucht, Anstrengungen von nationalen Institutionen zum Aufbau von Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken.

LEITLINIE 19: INTERNATIONALE DIMENSION

- 19.1 Die Staaten sollten Maßnahmen, Aktionen und Zusagen auf internationaler Ebene erfüllen, wie in Teil III beschrieben, um die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien zu fördern, die die Staaten in ihren nationalen Bemühungen zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Nahrungsmittelsicherheit unterstützen, wie es vom Welternährungsgipfel und dem Welternährungsgipfel *"Fünf Jahre danach"* im Rahmen der Millenniums-Erklärung festgelegt wurde.

Teil III: Internationale Maßnahmen, Aktionen und Verpflichtungen

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND EINSEITIGE MAßNAHMEN

1. Im Rahmen der jüngsten großen internationalen Konferenzen hat die internationale Gemeinschaft ihre tiefe Besorgnis über das Fortbestehen des Hungers bekundet, ihre Bereitschaft zur Unterstützung nationaler Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Hungers und der Unterernährung bekräftigt und sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der globalen Partnerschaft für die Entwicklung, zu der die Internationale Allianz gegen den Hunger gehört, verpflichtet.
2. Die Staaten haben die primäre Verantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit. Unter Hinweis darauf, dass die nationalen Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales Umfeld gestützt werden sollten, werden die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der FAO, sowie andere zuständige Organisationen und Organe gemäß ihrem Auftrag dringend ersucht, bei der Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit tätig zu werden. Diese bedeutende Rolle der internationalen Zusammenarbeit wird unter anderem in Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen sowie in den Ergebnissen wichtiger internationaler Konferenzen wie dem Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung anerkannt. Nahrungsmittel sollten niemals als Instrument zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes eingesetzt werden.
3. Die Staaten werden dringend aufgefordert, Schritte zu unternehmen mit dem Ziel, einseitige Maßnahmen zu vermeiden oder von solchen abzusehen, die nicht dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen entsprechen, die der vollständigen Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anderer Länder entgegenstehen und ihre Anstrengungen in Richtung auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit behindern.

ROLLE DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

4. Im Einklang mit den bei verschiedenen internationalen Konferenzen eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere dem Monterrey-Konsens, sollten die entwickelten Länder die Entwicklungsländer bei der Erreichung internationaler Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen, unterstützen. Staaten und relevante internationale Organisationen sollten entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung auf nationaler Ebene aktiv unterstützen. Externe Unterstützung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sollte mit den nationalen Politiken und Prioritäten koordiniert werden.

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

5. Entwickelte Länder und Entwicklungsländer sollten im Wege technischer Zusammenarbeit, einschließlich des Aufbaus institutioneller Kapazitäten, und des Technologietransfers zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, wie bei großen internationalen Konferenzen festgelegt, in allen von diesen Leitlinien erfassten Bereichen und mit besonderem Schwerpunkt auf den Hindernissen für die Ernährungssicherheit wie HIV/AIDS partnerschaftlich handeln, um ihre Anstrengungen zur Erreichung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit zu unterstützen.

INTERNATIONALER HANDEL

6. Der internationale Handel kann eine wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Linderung von Armut sowie der Verbesserung der Ernährungssicherheit auf nationaler Ebene spielen.
7. Die Staaten sollten den internationalen Handel als eines der wirksamsten Instrumente für die Entwicklung betrachten, da ein ausgeweiteter internationaler Handel Möglichkeiten eröffnen könnte, den Hunger und die Armut in vielen Entwicklungsländern zu verringern.
8. Es wird daran erinnert, dass das in dem WTO-Abkommen über die Landwirtschaft genannte langfristige Ziel darin besteht, ein gerechtes und marktorientiertes Handelssystem durch einen grundlegenden Reformprozess mit verstärkten Vorschriften und besonderen Verpflichtungen für die Unterstützung und den Schutz aufzubauen, um Beschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Agrarmärkten zu korrigieren und zu verhindern.
9. Die Staaten werden dringend aufgefordert, die auf verschiedenen relevanten internationalen Konferenzen bekräftigten Verpflichtungen und die Empfehlungen des Konsenses von Sao Paulo (UNCTAD XI) umzusetzen, dazu zählen beispielsweise Folgende:

75. Die Landwirtschaft ist ein zentrales Element in den gegenwärtigen Verhandlungen. Die Anstrengungen zur Erreichung international anerkannter Ziele, die in den drei Säulen des Doha-Mandats enthalten sind, nämlich erhebliche Verbesserungen beim Marktzugang, Reduzierung - mit der Absicht des schrittweisen Abbaus - aller Formen von Exportsubventionen und erhebliche Reduzierung von handelsverzerrenden nationalen Stützmaßnahmen, sollten verstärkt werden. Die im Rahmen der WTO geführten Agrarverhandlungen sollten zu einem Ergebnis führen, das mit der im Doha-Mandat zum Ausdruck gebrachten Bestrebung in Übereinstimmung steht. Die besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern ist Bestandteil aller Elemente der Verhandlungen und berücksichtigt vollständig die Entwicklungsbedürfnisse in einer Weise, die mit dem Doha-Mandat im Einklang steht, einschließlich der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung. Nicht den Handel betreffende Belange der Länder werden berücksichtigt werden, wie dies in dem Abkommen über die Landwirtschaft in Übereinstimmung mit der Nummer 13 der Doha-Ministererklärung vorgesehen ist.

...

77. Anstrengungen zur weiteren Liberalisierung des Marktzugangs für nicht landwirtschaftliche Produkte nach dem Doha-Arbeitsprogramm sollten mit dem Ziel der Reduzierung oder gegebenenfalls Abschaffung der Zölle, einschließlich Spitzenzollsätzen und Zolleskalation sowie der nichttarifären Handelshemmnisse, insbesondere auf Produkte verstärkt werden, die für die Entwicklungsländer in Bezug auf den Export von Interesse sind. Die Verhandlungen sollten die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) vollständig berücksichtigen.

sichtigen, dies schließt die nicht vollständige Reziprozität bei den Reduzierungsverpflichtungen ein.

10. Solche Maßnahmen können zur Stärkung eines günstigen Umfeldes für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit beitragen.

AUSLANDSVERSCHULDUNG

11. Die Staaten und einschlägige internationale Organisationen sollten, wo dies geboten erscheint, nachdrücklich und umgehend Maßnahmen zum Erlass von Auslandsschulden verfolgen, um Ressourcen zur Bekämpfung von Hunger, Linderung der ländlichen und städtischen Armut und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung freizusetzen. Gläubiger und Schuldner müssen sich die Verantwortung für die Verhinderung und für die Lösung nicht tragbarer Schuldsituationen teilen. Entscheidend ist eine rasche, wirksame und vollständige Umsetzung der erweiterten HIPC-Initiative, die durch zusätzliche Finanzmittel in vollem Umfang finanziert werden sollte. Außerdem werden alle öffentlichen und kommerziellen Gläubiger aufgefordert, sich an der HIPC-Initiative zu beteiligen. Hochverschuldete arme Länder sollten die erforderlichen politischen Maßnahmen ergreifen oder beibehalten, um die vollständige Umsetzung der HIPC-Initiative sicherzustellen.

ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSHILFE

12. In Übereinstimmung mit dem Monterrey-Konsens sollten die entwickelten Länder den Entwicklungsländern bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, helfen, indem sie angemessene technische und finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen und konkrete Anstrengungen unternehmen, um das Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe an Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,2 Prozent des Bruttosozialprodukts für am wenigsten entwickelte Länder zu erreichen. Dies sollte mit Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Hilfe einhergehen, auch durch bessere Koordinierung, eine engere Verbindung mit nationalen Entwicklungsstrategien, größere Berechenbarkeit und Stabilität sowie wirkliche nationale Eigenverantwortung. Die Geber sollten ermutigt werden, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Mittel, die zur Entschuldung vorgesehen sind, nicht die Mittel für die öffentliche Entwicklungshilfe schmälern, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen. Die Entwicklungsländer werden ermutigt, auf Fortschritten aufzubauen, die dadurch erzielt werden, dass sichergestellt wird, dass öffentliche Entwicklungshilfe effizient eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Außerdem sollten freiwillige Finanzmechanismen, die Anstrengungen zur Erreichung von nachhaltigem Wachstum, Entwicklung und Bekämpfung der Armut unterstützen, sondiert werden.

INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE

13. Die Staaten, die internationale Hilfe in Form von Nahrungsmittelhilfe leisten, sollten ihre entsprechende Politik regelmäßig untersuchen und, falls erforderlich, überprüfen, um die nationalen Anstrengungen der Empfängerstaaten zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit zu unterstützen. Im weiteren Rahmen der Politik zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit sollten die Staaten ihre Nahrungsmittelhilfepolitik auf eine solide Bedarfseinschätzung gründen, die sowohl die Geber wie die Empfänger einbezieht und auf besonders bedürftige und gefährdete Gruppen zielt. In diesem Rahmen sollten die Staaten Hilfe so leisten, dass die Bedeutung der Lebens-

mittelsicherheit, der lokalen und regionalen Nahrungsmittelproduktionskapazität und deren Vorteile sowie die Ernährungsbedürfnisse und kulturellen Gepflogenheiten der Empfängerbevölkerungen berücksichtigt werden.

PARTNERSCHAFTEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN, ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT/DES PRIVATEN SEKTORS

14. Staaten, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, der private Sektor und alle einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen und andere Interessierte sollten die Stärkung der Partnerschaften und ein koordiniertes Vorgehen, das Programme und Anstrengungen zur Entwicklung von Fähigkeiten einschließt, mit dem Ziel der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit fördern.

FÖRDERUNG UND SCHUTZ DES RECHTES AUF ANGEMESSENE NAHRUNG

15. Die mit den Menschenrechten befassten Organe und Sonderorganisationen sollten weiterhin die Koordinierung ihrer Aktivitäten auf der Grundlage einer einheitlichen und objektiven Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Förderung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung, verbessern. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten muss als vorrangiges Ziel der Vereinten Nationen angesehen werden - in Übereinstimmung mit ihren Zielen und Grundsätzen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze sind die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung, ein legitimes Anliegen aller Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft.

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG

16. Die Staaten können dem Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS) im Rahmen ihres Berichtserstattungsverfahrens freiwillig über einschlägige Aktivitäten und den erreichten Fortschritt bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien über die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit berichten.